

BVGer C-5248/2024 vom 11. Juni 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5248_2024

FR: TAF C-5248/2024 du 11 juin 2025

IT: TAF C-5248/2024 del 11 giugno 2025

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 24

Juli 2023 und 12. Oktober 2023) nicht als Grundlage für eine eingehende medizinische Beurteilung dienen können, dass der vom italienischen Versicherungsträger am 5. März 2024 eingereichte Arztbericht E 213 nur die Seite 1 mit den Personalien enthält (IVSTA-act. 147 f.), dass die Vorinstanz – wie oben dargelegt – zusätzlich bestätigt, dass die erforderlichen fachärztlichen Untersuchungen durch den ausländischen Versicherungsträger nicht durchgeführt wurden (BVGer-act. 20; IVSTA-act. 127; 134), dass daher und im Einklang mit den Parteistandpunkten von einer unvollständigen medizinischen Sachverhaltsabklärung auszugehen ist, welche eine abschliessende Beurteilung der Leistungsberechtigung derzeit nicht zulässt, dass die Sache aus diesem Grund zur Vornahme der erforderlichen Abklärungen im Sinne der Duplik der IVSTA sowie zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen ist, dass bei diesem Ergebnis auf den gestellten Hauptantrag des Beschwerdeführers (Ausrichtung der Versicherungsleistungen) nicht weiter einzugehen ist, zumal sich die Sachlage für einen abschliessenden Rentenentscheid als ungenügend geklärt erweist, dass die Beschwerde demnach insoweit gutzuheissen ist, als die angefochtene Verfügung vom 18. Juni 2024 aufzuheben und die Sache zu weiteren Abklärungen und zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen ist (Art. 61 Abs. 1 VwVG), dass bei diesem Ausgang des Verfahrens weder dem Beschwerdeführer noch der Vorinstanz Verfahrenskosten aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 [e contrario] und Abs. 2 VwVG), und dem Beschwerdeführer der geleistete Kostenvorschuss zurückzuerstatten ist,

C-5248/2024 Seite 7 dass eine Rückweisung praxisgemäss als Obsiegen der Beschwerdeführenden Partei gilt (BGE 132 V 215 E. 6) und der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Verwaltung hat (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 VGKE), dass die Parteien, die Anspruch auf Parteientschädigung erheben, dem Gericht vor dem Entscheid eine detaillierte Kostennote einzureichen haben und das Gericht im Säumnisfall die Entschädigung auf Grund der Akten festzusetzen hat (Art. 14 Abs. 1 und 2 VGKE), dass der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eine Honorarnote vom

E. 28

Februar 2025 über Fr. 9'018.80 (Honorar Fr. 8'100.00 [27 Stunden à Fr. 300.– pro Stunde], Spesen Fr. 243.– [3 % des Honorars], 8.1 % Mehrwertsteuer Fr. 675.80) eingereicht hat (BVGer-act. 22), dass dem Gericht bei der Festsetzung der Parteientschädigung ein weites Ermessen zusteht (Urteile des BGer 9C_637/2013 vom 13. Dezember 2013 E. 5.2;

8C_928/2012 vom 26. April 2013 E. 6), dass das Abstellen auf die den jeweiligen Zeitaufwand detailliert ausweisende Honorarnote eines Rechtsvertreters grundsätzlich als sachgerecht erscheint (Urteil des BGer 9C_162/2013 vom 8. August 2013 E. 4.3.2), wobei zu beachten ist, dass nur der notwendige Aufwand zu entschädigen ist (Art. 8 Abs. 2 VGKE; Urteil des BGer 8C_426/2018 vom 10. August 2018 E. 5.3), dass für den Fall, dass einzelne Posten der Honorarnote akzeptiert, andere hingegen herabgesetzt werden, jede Reduktion zumindest kurz zu begründet ist (BGE 141 I 70 E. 5.2 m.H.; Urteil des BGer 8C_833/2015 vom 10. März 2016 E. 4.2), dass der Schwierigkeitsgrad der Sache im Vergleich zu ähnlich gelagerten Fällen ebenso beachtlich ist (Urteil des BGer 8C_717/2014 vom 30. November 2015 E. 6.5) und im Sozialversicherungsrecht die Untersuchungsmaxime gilt (vgl. dazu Urteil des EVG I 786/05 vom 12. September 2006 E. 4.1), dass der geltend gemachte Aufwand von 27 Stunden für das vorliegende Beschwerdeverfahren, das keine besonderen Fragen aufwarf, nicht ausserordentlich komplex war und mit durchschnittlichem Aufwand erledigt werden konnte, als überhöht erscheint,

C-5248/2024 Seite 8 dass aufgrund der Nachinstruktionen des Bundesverwaltungsgerichts – insbesondere der Zwischenverfügungen vom 18. September 2024 (BVGer-act. 5), vom 21. November 2024 (BVGer-act. 11) und vom 16. Dezember 2024 (BVGer-act. 16) – ein vermeidbarer Mehraufwand seitens des Beschwerdeführers entstanden ist, indem er ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellte und es im anschliessenden Verfahren unterliess, sein Gesuch substantiell zu begründen (BVGer-act. 1; 4), und er den damit zusammenhängenden Aufwand für das Verfassen des Wiedererwägungs- und Fristerstreckungsgesuchs vom 9. Dezember 2024 sich selbst zuzuschreiben hat (BVGer-act. 14), dass der geltend gemachte Aufwand vom 20. Juni 2024 (1.75 Stunden) für die Analyse einer nicht besonders komplexen Verfügung von lediglich drei Seiten inklusive der Besprechung mit dem Beschwerdeführer als übermässig zu werten ist und deshalb auf 1 Stunde zu kürzen ist, dass der geltend gemachte Aufwand vom 20. und 21. August 2024 von insgesamt 8.75 Stunden für das Verfassen und die Fertigstellung der Beschwerdeschrift (BVGer-act. 1) angesichts des Umfangs von rund zehn Seiten sowie der durchschnittlichen Komplexität des Verfahrens als überhöht erscheint und daher auf insgesamt 6 Stunden reduziert wird, dass der am 27. September 2024 als zweiter Posten ausgewiesene Zeitaufwand von 1.25 Stunden für ein sehr kurzes, lediglich aus zwei Sätzen bestehendes Schreiben an das Bundesverwaltungsgericht (Verzicht auf Einreichung Replik und Zustellung Honorarnote; BVGer-act. 9) als übermässig erscheint und daher um 30 Minuten auf 0.75 Stunden zu kürzen ist, dass der Aufwand vom 25. November 2024 für das Entgegennehmen der Zwischenverfügung vom 21. November 2024, die infolge Ablehnung des unsubstantiierten Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege erging, als selbstverursachter, vermeidbarer Mehraufwand gilt und daher nicht zu entschädigen ist, dass die Aufwände vom 10. und 17. Dezember 2024 im Zusammenhang mit dem Fristerstreckungs- und Wiedererwägungsgesuch vermeidbar gewesen wären, da der Beschwerdeführer durch unzureichende Begründung seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege den entsprechenden Mehraufwand selbst verursacht hat, und diese daher nicht zu entschädigen sind,

C-5248/2024 Seite 9 dass der Zeitaufwand vom 15. Januar 2025 für die Erstellung der Replik (BVGer-act. 18) auf gut 6 Seiten ohne belegten zusätzlichen Aufwand für Besprechungen mit dem Beschwerdeführer oder umfangreiches Aktendium mit 4 Stunden überhöht erscheint und deshalb auf 2 Stunden zu kürzen ist, dass sich aufgrund

des Dargelegten ein verbleibender Gesamtaufwand im vorliegenden Verfahren von total 20 Stunden ergibt, dass praxisgemäss für Parteientschädigungen in Verfahren im Bereich der Invalidenversicherung ein Stundenansatz von Fr. 250.– zur Anwendung gelangt (vgl. z.B. Urteile des BVGer C-1700/2021 vom 27. April 2023 E. 7.2.1; C-1132/2018 vom 2. November 2022 E. 9.3; C-810/2022 vom 8. August 2022; C-4375/2020 vom 2. Juni 2022 E. 9.3; C-3864/2018 vom 7. Februar 2019 E. 7 ff.; C-5977/2017 vom 15. September 2018 E. 9.2; vgl. insbesondere auch Urteil des BVGer C-5481/2021 vom 18. September 2023), und vorliegend keine Gründe (wie bspw. hohe Komplexität) ersichtlich sind, weshalb davon abzuweichen wäre, dass zudem ein pauschaler Auslagenersatz grundsätzlich unzulässig ist (vgl. Urteil des BVGer C-4515/2020 vom 7. Mai 2021 E. 11.3 m.w.H.), und vorliegend aufgrund der eingereichten Akten ein Auslagenersatz von Fr. 100.– als angemessen erscheint, dass für die anwaltliche Vertretung von Personen mit Wohnsitz im Ausland grundsätzlich keine Mehrwertsteuer im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE geschuldet ist (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 8 Abs. 1 MWSTG [SR 641.20]), dass die Parteientschädigung aufgrund des Ausgangs des Verfahrens unter Berücksichtigung des gebotenen und aktenkundigen Aufwandes ab Verfügungserlass sowie unter Berücksichtigung von in vergleichbaren Fällen zugesprochenen Parteientschädigungen daher auf Fr. 5'100.– (inkl. Auslagen) festzusetzen ist (Art. 65 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG und Art. 14 Abs. 2 VGKE), dass die unterliegende Vorinstanz keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario; Art. 7 Abs. 3 VGKE), dass die Parteientschädigung von der Vorinstanz nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zu leisten ist (Art. 64 Abs. 2 VwVG).

C-5248/2024 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.